



Stadtsteueramt

Hubert-Sattler-Gasse 5
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567
Fax +43 662 8072 2085
stadtsteueramt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Christian Schmiedbauer
Tel. +43 662 8072 2423

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/03/22080/2020/009

31.8.2020

Betreff

1. Allgemeine Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen
2. Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen
3. Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe

Amtsbericht

1. Anlass für die Vorlage dieses Amtsberichtes:

Der Salzburger Landtag hat mit LGBI.Nr. 7/2020 das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (im Folgenden kurz SNAG genannt) kundgemacht. Dieses Landesgesetz hat das noch bis zum 29.2.2020 in Geltung gestandene Salzburger Ortstaxengesetz 2012 inhaltlich ersetzt und soll die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung und Einhebung der Fremdenverkehrsabgaben in Land Salzburg neu gestalten.

Die Gemeinden des Landes Salzburg sind deswegen aufgefordert die bisherigen Verordnungen über die Höhe der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe innerhalb der Übergangsfrist des § 25 SNAG neu zu erlassen.

Ziel dieses Amtsberichtes ist, vor Ablauf der Übergangsbestimmung die entsprechenden Verordnungen über die Höhe der allgemeinen und der besonderen Nächtigungsabgabe durch die zuständigen Entscheidungsträger herbeizuführen, um danach sämtliche neuen Informationen des SNAG an alle betroffenen Abgabepflichtigen –das sind Hotels, Privatzimmervermieter, Campingplatzbetreiber und Eigentümern von Ferienwohnungen im In- und Ausland- rechtzeitig verschicken zu können. Des Weiteren sind die erforderlichen Anpassungen im IT-System und auf der Homepage der Stadt vorzunehmen, damit ua. das im Gesetz erstmalig geforderte Unterkunftsregister veröffentlicht werden kann.

Aufgrund dieses Amtsberichtes werden nachfolgende Abgaben der Höhe nach neu festgelegt:

- a) Allgemeine Nächtigungsabgabe in gastgewerblichen Unterkünften (Hotel- und Privatzimmervermietungen) oder auf Campingplätzen von bisher € 1,50 auf € 1,70 pro Nacht;
- b) Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen (gestaffelt nach m² je WNF) und
- c) Eine Zuschlagsabgabe der Gemeinde zur besonderen Nächtigungsabgabe gemäß § 2 SNAG (ausschließliche Gemeindeabgabe).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die zuvor genannte allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe sind dem Typus nach als Landesabgaben ausgeschrieben, die Festsetzung der Höhe der Abgaben erfolgt gemäß §§ 5 und 11 SNAG mittels Verordnung des Bürgermeisters.

Vor der Festsetzung der Höhe ist eine Stellungnahme des Gemeinderates einzuholen bzw. ist der Tourismusverband der „Salzburger Altstadt“ anzuhören.

Die Zuschlagsabgabe, welche eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt, ist im Verordnungsweg durch den Gemeinderat zu beschließen.

Anlässlich des Inkrafttretens des neuen SNAG hat das Amt der Salzburger Landesregierung aufgrund der weitgehenden Änderungen insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung der Höhe der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe am 18.2.2020 zur Zahl 20103-GEV/313/457-2020 ein Informationsschreiben an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Bundesland verschickt.

Das Nächtigungsabgabengesetz ist mit Wirksamkeit 1. März 2020 in Kraft gesetzt worden. Bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen gelten die allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe als in jener Höhe festgesetzt, wie Sie auf der Grundlage der Vorgängerbestimmung über die Höhe der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe nach dem Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 noch gegolten haben.

Besonderheiten zu den einzelnen Abgaben:

a) Allgemeine Nächtigungsabgabe (vormals Ortstaxe):

Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet eine allgemeine und eine besondere Nächtigungsabgabe. Die Vorschreibung und Einhebung dieser Abgaben verbleibt wie bisher bei den Gemeinden. Die Höhe der Nächtigungsabgaben wird mittels Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters festgesetzt.

Vor Erlassung einer Verordnung durch den Bürgermeister ist der Gemeinderat zu informieren, indem eine Stellungnahme zur beabsichtigten Höhe der Nächtigungsabgabe eingeholt wird. Des Weiteren kommt dem in der Gemeinde eingerichteten Tourismusverband ein Anhörungsrecht nach dem SNAG zu. In der Stadt Salzburg betrifft dies bekanntlich lediglich nur ein Teilgebiet, nämlich dort wo der Tourismusverband Salzburger Altstadt (kurz Altstadtverband) begründet worden ist. Die Erträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe aus dem Altstadtgebiet werden dem Altstadtverband zur do. Verwendung überwiesen.

Zu berücksichtigen ist, dass Verordnungen zur allgemeinen als auch zur besonderen Nächtigungsabgabe frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft treten dürfen, deswegen sind sämtliche Beschlüsse und Verordnungen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Übergangsfrist 31.12.2021 nach dem SNAG rechtzeitig, d.h. noch im Jahr 2020, kundzumachen.

Die maximal zulässige Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe in einer Unterkunft darf gemäß § 5 SNAG in Gemeinden der Ortsklasse C einen Betrag von € 1,70 nicht überschreiten. Dieser Betrag wurde gegenüber der Vorgängerbestimmung um 20 Cent angehoben. Aufgrund der Vorgaben nach dem Salzburger Tourismusgesetz wird die Stadt Salzburg jedenfalls immer zur Kategorie der Ortstklasse C gerechnet. Eine höhere Einstufung, etwa in die Kategorie A oder B, in welcher bis zu € 2,30 je Nacht fällig sein würden, ist dzt. mangels Verordnung der Salzburger Landesregierung nicht möglich. Gemäß den Vorgaben des SNAG wurde der Tourismusverband Salzburger Altstadt mit Schreiben vom 17.1.2020 zu den beabsichtigen Änderungen der Nächtigungsabgaben und über den Höchstbetrages von € 1,70 je Nächtigung informiert. Der Altstadtverband hat dazu keine inhaltlichen Bedenken geäußert.

Die bisherige bewährte Vorschreibung der Nächtigungsabgaben wird weitestgehend beibehalten indem ein einheitlicher Abgabensatz für alle Beherbergungsbetriebe im gesamten Stadtgebiet von Salzburg zur Vorschreibung gelangt. Der preislich angepasste Höchstsatz von € 1,70 je Nächtigung nach dem SNAG wird übernommen.

b) Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen:

Die besondere Nächtigungsabgabe ist als jährlicher Pauschalbetrag vom Eigentümer einer Ferienwohnung zu entrichten, wenn in der Wohnung bzw. Unterkunft kein Hauptwohnsitz nach dem Meldegesetz begründet ist, diese also nicht dem dauernden Wohnbedarf sondern überwiegend der Freizeitnutzung dient. Eine Ferienwohnung liegt nach der Begriffsbestimmung des SNAG jedoch dann nicht vor, wenn die Unterkunft aufgrund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird. Deshalb sind z.B. Studenten mit Nebenwohnsitzmeldung oder Wochenpendler von dieser Abgabe nicht erfasst.

Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe ergibt sich durch die Vervielfachung der im § 11 Abs 1 SNAG vorgegebenen Multiplikatoren zur Wohnnutzfläche mit dem vom Bürgermeister festgesetzten Betrag der allgemeinen Nächtigungsabgabe (in Höhe von € 1,70). 50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden. Die Stadt Salzburg hatte bereits seit 1.1.2016 die bislang zulässigen Höchstbeträge nach dem Salzburger Ortstaxengesetz (€ 1,50 je Nacht) vorgeschrieben, weswegen aufgrund der zwischenzeitlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der um 20 Cent erhöhte Nächtigungssatz den Multiplikatoren zugrunde gelegt werden soll. Danach ergeben sich nachfolgenden Pauschalbeträge für Ferienwohnungen:

Bei Ferienwohnungen mit einer

Wohnnutzfläche von:	Multiplikator (x 1,70 €)	Nächtigungsabgabe
mehr als 130 m ²	380 fache	€ 646,-
mehr als 100 m ²	360 fache	€ 612,-
mehr als 70 m ²	300 fache	€ 510,-
mehr als 40 m ²	260 fache	€ 442,-
bis einschließlich 40 m ²	200 fache	€ 340,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	130 fache	€ 221,-

Die Erträge aus der besonderen Nächtigungsabgabe fließen je zur Hälfte dem Land und der Gemeinde zu.

c) Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe:

Aufgrund der Ermächtigung des § 2 SNAG kann –wie bereits zuvor im Salzburger Ortstaxengesetz 2012– durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Nächtigungsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben werden.

Die Höhe dieser Abgabe darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe festgelegt werden. Der Gemeinderat hatte bislang den gesetzlichen Höchststrahmen nach dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 ausgeschrieben (Beschluss vom 29.10.2014, Amtsblatt Nr 23/2014), weswegen wiederum vorgeschlagen wird, den nunmehr um 20 Cent erhöhten Nächtigungsbetrag dem maximal möglichen Pauschalbetrag zugrunde zu legen.

Der Ertrag dieser Gemeindeabgabe verbleibt ungeschmälert im ordentlichen Haushalt und ist nach § 18 SNAG zweckgewidmet zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2019 konnte ein Betrag von rd. € 73.000 aus diesem Titel erzielt werden.

Unter Zugrundelegung der im SNAG vorgegebenen Multiplikatoren zur Größe der Wohnnutzfläche ergeben sich die u.a. Abgabebeträge für Ferienwohnungen.

Zur vollständigen Darstellung der jährlichen Abgabenbelastung bei Nutzung einer Ferienwohnung wird ebenfalls der nach § 51 lit. c) Salzburger Tourismusgesetz fällige Beitrag zum Tourismusförderungsfonds (kurz Tourism.Fonds) angegeben; dieser errechnet sich durch die Vervielfachung der Multiplikatoren mit 5 Cent.

Folgende Beträge werden demnach pauschal zur Verrechnung gelangen (bei der Zuschlagsabgabe wurde das rechnerische Ergebnis nach unten auf einen ganzen Euro gerundet):

Bei Ferienwohnungen mit einer

Wohnnutzfläche von	Nächtigungsabgabe	Zuschlag	Tourism.Fonds	Gesamt
mehr als 130 m ²	€ 646,-	€ 193,-	€ 19,-	€ 858,-
mehr als 100 m ²	€ 612,-	€ 183,-	€ 18,-	€ 813,-
mehr als 70 m ²	€ 510,-	€ 153,-	€ 15,-	€ 678,-
mehr als 40 m ²	€ 442,-	€ 132,-	€ 13,-	€ 587,-
bis einschließlich 40 m ²	€ 340,-	€ 102,-	€ 10,-	€ 452,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 221,-	€ 66,-	€ 6,50	€ 293,50

Die besondere Nächtigungsabgabe und die Zuschlagsabgabe werden als jährliche Pauschalbeträge vorgeschrieben, daher ist es zur besseren Abgrenzung in der Verrechnung notwendig als Stichtag für das Inkrafttreten das Ende des Jahres 2021 festzulegen, damit im Übergangsjahr 2022 die Vorschreibungsbeträge nach dem alten Ortstaxengesetz von Zahlungen nach dem neuen SNAG getrennt verrechnet werden können. Die Fälligkeit zur Entrichtung der Abgabe durch die jeweiligen Wohnungseigentümer bleibt jedenfalls lt. Gesetz im Folgejahr, das ist der 15. Februar 2023.

3. Budgetäre Auswirkungen dieses Amtsberichtes:

1. Aufgrund der Anhebung der allgemeinen Nächtigungsabgabe per 1.1.2022 von € 1,50 auf € 1,70 würden ohne Corona bedingte Auswirkungen geschätzte Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 600.000 im Budget 2022 zu erwarten sein; davon wird aufgrund der gesetzlichen Zweckwidmung des § 18 SNAG ein Teilbetrag im Höhe von € 100.000 dem Tourismusverband Salzburger Altstadt zur do. Verwendung weitergeleitet.

2. Der Mehrertrag an besonderer Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen fließt je zur Hälfte dem Land Salzburg und der Gemeinde zu.

Die geschätzten Mehreinnahmen für die Stadt betragen rd. € 8.000 und werden aufgrund der im Folgejahr fälligen Pauschale erst im Haushaltsjahr 2023 wirksam.

3. Der Mehrertrag der Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe beträgt rd. € 5.000.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Amtsberichtes hat die Salzburger Landesregierung mit LGBL Nr 88/2020 eine Unterkunftsregisterverordnung mit Wirksamkeit 1.9.2020 erlassen. Darin wird ua. geregelt, dass die Gemeinden ein Anzeigeformular für die beabsichtigte Vermietung einer Unterkunft zur Verfügung stellen und ein Unterkunftsregister führen. Darüber hinaus haben die Gemeinden die Registernummer der Unterkünfte auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Diese Vorgaben werden bereits umgesetzt bzw. sind in Ausarbeitung.

Personelle Auswirkungen dieses Amtsberichtes sind keine zu erwarten; die Einhebung der Nächtigungsabgaben erfolgt durch die vorhandenen MitarbeiterInnen des Amtes.

Die MA 4/03 - Stadtsteueramt erstattet den

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

1.
Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg befürwortet die Erlassung einer Verordnung durch den Herrn Bürgermeister über die Ausschreibung einer allgemeinen Nächtigungsabgabe im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg in Höhe von € 1,70 ab 1.1.2022 gemäß den Bestimmungen nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020. Die Verordnung beinhaltet auch das Gebiet des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt.

2.
Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg befürwortet die Erlassung einer Verordnung durch den Herrn Bürgermeister über die Ausschreibung einer besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen ab 1.1.2022 gemäß den Bestimmungen nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 mit den nachfolgenden Beträgen:

Bei Ferienwohnungen mit einer Wohnnutzfläche von:	Multiplikator (x 1,70 €)	Nächtigungsabgabe
mehr als 130 m ²	380 fache	€ 646,-
mehr als 100 m ²	360 fache	€ 612,-
mehr als 70 m ²	300 fache	€ 510,-
mehr als 40 m ²	260 fache	€ 442,-
bis einschließlich 40 m ²	200 fache	€ 340,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	130 fache	€ 221,-

3.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

„Verordnung

über die Erhebung einer Zuschlagsabgabe

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020, LGBl Nr 7/2020 vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Nächtigungsabgabe eine Zuschlagsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe aus. Es gelten die für die besondere Nächtigungsabgabe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Zuschlagsabgabe wird gemäß § 11 Abs 7 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 im Ausmaß von 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe wie folgt festgelegt:

Bei Ferienwohnungen mit einer

Wohnnutzfläche von	besondere Nächtigungsabgabe	Zuschlag
mehr als 130 m ²	€ 646,-	€ 193,-
mehr als 100 m ²	€ 612,-	€ 183,-
mehr als 70 m ²	€ 510,-	€ 153,-
mehr als 40 m ²	€ 442,-	€ 132,-
bis einschließlich 40 m ²	€ 340,-	€ 102,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 221,-	€ 66,-

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe, Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2014, Amtsblatt Nr. 23/2014, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist."

Der Sachbearbeiter:

Mag. Christian Schmiedbauer

Der Amtsleiter:

Dr. Hanspeter Panosch

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Alexander Molnar

Elektronisch gefertigt

Gesehen:

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>